

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2017/076/1
öffentlich		
Datum 12.07.2017	Aktenzeichen II.1	Federführend: Frau Gudzan

Betreff

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 6. Mai 2018

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 10.07.2017 17.07.2017	Berichterstatter Herr Schmick		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden - wie in der **Anlage** dargestellt - gewählt.

Sachverhalt:

Der Gemeindewahlausschuss hat folgende Aufgaben (sofern erforderlich):

- Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlkreise
- Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlbezirke für die Briefwahl
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl
- Entscheidungen im Mängelbeseitigungsverfahren bei Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis
- Entscheidungen über Einsprüche gegen die Versagung von Wahlscheinen

- Feststellung des Gesamtergebnisses der Gemeindewahl
- Neufeststellung des Gemeindewahlergebnisses im Falle der Aufhebung der Ergebnisfeststellung durch die Gemeindevertretung

Wahlleiter ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) der Bürgermeister. Der Wahlleiter, Herr Michael Sarach, hat gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 GKWG Herrn Fabian Dorow, Fachdienstleiter Grundsatzangelegenheiten und Einwohnerverwaltung, als seinen Stellvertreter berufen.

Den Gemeindewahlausschuss für das Stadtgebiet der Stadt Ahrensburg bilden gemäß § 12 Abs. 3 (GKWG) der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter, die von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

Bei diesen Vertretern handelt es sich um persönliche Stellvertreter; im Falle einer Verhinderung eines Beisitzers kann dessen Funktion nur von dem ausdrücklich für ihn benannten Stellvertreter und nicht von anderen stellvertretenden Beisitzern wahrgenommen werden.

Bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses ist keine bestimmte Zusammensetzung vorgesehen. Voraussetzung gemäß § 12 Abs. 3 GKWG ist jedoch, dass möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass jede Partei/Wählergruppe, die Vorschläge eingereicht hat, ein Grundmandat erhält und die dann noch freien Sitze unter Berücksichtigung der Sitzverteilung in der Stadtverordnetenversammlung nach d'Hondt vergeben werden.

Bei der Beschlussfassung über die Gemeindewahlkreise muss eine qualifizierte Mindestbesetzung gegeben sein. Nach § 15 Abs. 5 GKWG ist der Gemeindewahlausschuss abweichend von § 12 Abs. 5 GKWG nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer oder stellvertretenden Beisitzerinnen oder Besitzer anwesend ist.

Die Benennung von geeigneten Beisitzern gestaltete sich kompliziert, da nicht genügend Bewerber zur Verfügung standen.

Damit der Gemeindewahlausschuss komplett besetzt werden kann, wurden daher auch aktive Stadtverordnete und bürgerliche Ausschussmitglieder benannt.

Zukünftige Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können jedoch nicht Mitglieder der Wahlorgane sein, sofern es um die Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge geht.

Aus diesem Grund müssen in den o. g. Fällen die Gewählten ihr Mandat niederlegen, sobald die Zuschneidung der Gemeindewahlkreise in der konstituierenden Sitzung beschlossen wurde.

Das Verfahren ist mit dem Kreiswahlleiter abgestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist ausschließlich der Gemeindewahlleiter zuständig. Gemäß § 12 Abs. 3 GKWG wählt die Stadtverordnetenversammlung den Gemeindewahlausschuss.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 10.07.2017 wurde die Kandidatur des FDP-Vorsitzenden Herrn Bellizzi als Stellvertretender im Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahl 2018 zurückgezogen. Stattdessen wurde Frau Barbara Schäfer als Mitglied im Gemeindewahlausschuss benannt.

Die Anlage wurde entsprechend angepasst.

Der Hauptausschuss hat der in der **Beschlussvorlage 2017/076/1** beigefügten **Anlage** zugestimmt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Bildung des Gemeindewahlausschusses